



Gemeinde Obersiggenthal

Richtlinien über die Bekanntgabe von Personendaten

Gültig ab 1. Januar 1991

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Einzelauskünfte	2
3. Bekanntgabe von Personendaten an Kommissionen, Parteien und Organisationen.	2

Richtlinien über die Bekanntgabe von Personendaten gemäss § 9, Abs. 2 des Datenschutzreglementes der Gemeinde Obersiggenthal.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Personendaten oder Auszüge dürfen nur herausgegeben werden, wenn ein allgemeines Interesse oder gesetzliche Grundlagen dafür bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.
- 1.2 Personendaten oder Auszüge für kommerzielle Zwecke dürfen nicht herausgegeben werden.
- 1.3 Die Bekanntgabe von Einzeldaten sowie Mitteilungen an andere Verwaltungsstellen und gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Publikationen (Geburten, Trauungen, Todesfälle) unterstehen diesen Weisungen nicht.
- 1.4 Das Vereinsverzeichnis mit Kontaktadresse ist öffentlich.

2. Einzelauskünfte

- 2.1 Die Einwohnerkontrolle erteilt auf Grund des Interessennachweises Einzelauskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person. Dabei dürfen sich die Auskünfte nur über Name, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, Zu- und Wegzug sowie über die aktuelle Adresse erstrecken.
- 2.2 Weitergehende Auskünfte werden nur erteilt, wenn eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt.
- 2.3 Für Forschungs- und Studienaufträge, für die ein öffentliches Interesse oder ein öffentlicher Auftrag (Bund, Kanton, Hochschule) glaubhaft belegt wird, können Personendaten unter Hinweis auf die Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat.

3. Bekanntgabe von Personendaten an Kommissionen, Parteien und Organisationen.

- 3.1 An Kommissionen, Parteien und Organisationen in der Gemeinde dürfen grundsätzlich nur folgende Personendaten bekannt gegeben werden:

– Name, Beruf und aktuelle Adresse

Es bedarf hiefür des Interessennachweises.

- 3.2 Entsprechend des Interessennachweises können entweder ganze Adressensätze (Etiketten; in Ausnahmefällen auch Adresslisten) oder Adressen über Zu- und Wegzöger, Jahrgänger, Einwohner von Quartieren abgegeben werden. Dabei muss eine Selektion der Daten möglich sein.

Die Herausgabe von Adressen ist vorher mit dem Gemeindeammann abzusprechen.

- 3.3 Vor National- und Ständeratswahlen, Grossratswahlen, Regierungsratswahlen, Gemeinderatswahlen, Einwohnerratswahlen und Wahl der Schulpflege können die politischen Parteien der Gemeinde die Adressen der Stimmberechtigten auf Klebe-Etiketten verlangen. Adresslisten werden nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Gemeinderates erstellt.

Es werden nur Auszüge sämtlicher Stimmberechtigten aus dem Stimmregister erstellt.

Das Gesuch muss spätestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag schriftlich an den Gemeinderat gestellt werden.

Es wird keine Gewähr für unbedingte Vollständigkeit des Adressenmaterials übernommen.

Das Adressenmaterial darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Der Empfänger des Adressenmaterials haftet für einen Missbrauch.

- 3.4 Der Ausdruck des Adressenmaterials erfolgt von der Einwohnerkontrolle.
- 3.5 Für den Ausdruck des Adressenmaterials wird eine Gebühr gemäss Aufwand von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.
- 3.6 Bei Unklarheiten oder Differenzen in der Auslegung der Richtlinien entscheidet der Gemeinderat.

5415 Obersiggenthal, 03. Januar 1991

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

sig. Emil Malz

sig. Bruno Kraushaar